

GEMEINDE DÖHLAU

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2016

Verordnung über das Halten von Hunden Vom 21. Oktober 2016

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) - BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) erlässt die Gemeinde folgende

Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Große Hunde müssen auf öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sowie im gesamten Bereich des Naherholungsgebiet Quellitzsee angeleint werden. Kampfhunde und aggressive Hunde müssen stets angeleint sein.

(2) Die Leine muss aus reißfestem Material sein und darf nicht länger als 4 m sein.

§ 2 Mitführverbot

Das Mitführen von allen Hunden ist in Friedhöfen, Kinderspielplätzen und Freibadeanlagen der Gemeinde Döhlau verboten.

§ 3 Klassifizierung

(1) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Tiere mit einer Schulterhöhe von mehr als 50 cm. Zu ihnen gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Bernhardiner und Deutsche Dogge.

(2) Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Der Begriff „Kampfhund“ wird in der Verordnung vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) näher bestimmt.

(3) Aggressive Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Hunde, die eine gesteigerte, über die natürliche Veranlagung hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im gesamten Bereich des Naherholungsgebietes Quellitzsee.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 1 Abs. 1 große Hunde, Kampfhunde und aggressive Hunde auf öffentlichen Anlagen sowie auf Wegen, Straßen und Plätzen frei umherlaufen lässt.
2. keine nach § 1 Abs. 2 vorgeschriebene Leine benutzt.
3. Entgegen § 2 Hunde in Friedhöfen, Freibadeanlagen und Kinderspielplätzen mitführt.

GEMEINDE DÖHLAU

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2016

§ 6 Ausnahmen

Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

Die Verordnung wurde am 28.10.2016 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Darauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.10.2016 angeheftet und am 15.11.2016 wieder abgenommen.

Döhlau, 16. November 2016

Knauer

Knauer, 1. Bürgermeister

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Döhlau, 21 Oktober 2016

Knauer

Knauer, 1. Bürgermeister